

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Dezentraler Wahlvorstand des FB Veterinärmedizin

- Bekanntmachung 02/25-

Tag der Bekanntmachung:
Berlin, 17.04.2025
(030) 838 – 6 2556

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen des FB Veterinärmedizin der FU-Berlin

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

17. und 18. Juni 2025

durchgeführt wird.

Termine:

Abgabefrist für Wahlvorschläge	12. Mai 2025
Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses	25. April bis 12. Mai 2025
Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigten- verzeichnis	12. Mai 2025
Fristende für den Antrag zur Briefwahl	10. Juni 2025

Wenn nicht anders angegeben enden die Fristen um 12.00 Uhr.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen mit aktiver & passiver Wahlberechtigung die Professor*innen und die Juniorprofessor*innen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professor*innen, die Honorarprofessor*innen, die Hochschuldozent*innen, die Privatdozent*innen, die Gastprofessor*innen sowie die emeritierten Professor*innen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gehören mit aktiver & passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozent*innen und die Lehrbeauftragten an. Aktiv bzw. passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, am **12. Mai 2025**, und am Wahltag, dem **17. und 18. Juni 2025**, Mitglied in der jeweiligen Wissenschaftlichen Einrichtung des FB Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin ist.

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule (Wissenschaftlichen Einrichtung) und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Mai 2025**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt (§5 Abs. 1 HWGVO). Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Student*innen und Doktorand*innen sind im Fachbereich ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Student*innen und Doktorand*innen sind nur dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie einer Wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sind, dieser Bereich muss auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen sein.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Stimmrecht in Wissenschaftlichen Einrichtungen mit weniger als vier Hochschullehrer/innen

Gehören einer Wissenschaftlichen Einrichtung lediglich drei Hochschullehrer*innen an, sind bei Sitzungen dieses Institutsrats außer diesen nur der*die Vertreter*in der Akademischen Mitarbeiter*innen sowie, je nach Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats entweder der*die Vertreter*in der Student*innen oder der*die Vertreter*in der Sonstigen Mitarbeiter*innen stimmberechtigt. Bei nur zwei Hochschullehrer*innen in einer Wissenschaftlichen Einrichtung ist außer diesen nur der*die Vertreter*in der Akademischen Mitarbeiter*innen stimmberechtigt. Bei nur einer*einem Hochschullehrer*in ist nur diese*r stimmberechtigt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gehören diesem mit beratender Stimme an (§ 19 Abs. 1-2 Grundordnung der Fu-Berlin vom 24.03.2025).

3. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird **vom 25.04. bis zum 12.05.2025** in der Zeit 9:00 bis 12:00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin, Oertzenweg 19b, 14163 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Jede wahlberechtigte Person kann während der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses, also **bis zum 12. Mai 2025**, 12.00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis seiner*ihrer Gruppe

einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einsprechende Person bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

12. Mai 2025, 12.00 Uhr

beim Dezentralen Wahlvorstand (auf dem im Dekanat erhältlichen Formblatt) einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen **mindestens drei Bewerber*innen** enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Dezentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen in deutlich lesbarer, am besten maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Von studentischen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname, Fachbereich, Wissenschaftliche Einrichtung sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber*innen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede*r Bewerber*in muss seine*ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird diese Person auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen. Die erstplatzierte Person oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden platzierten Personen eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sind anlässlich der Wahl zu einem Institutsrat in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag nur Bewerber*in enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt (§ 15 FU-WahlO).

Liegen in einer Mitgliedergruppe zu einem Institutsrat mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, so findet insofern eine Verhältniswahl statt; dabei hat die wählende Person die Möglichkeit, nur eine Liste anzukreuzen

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Institutsrat nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber*innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat die wählende Person so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede wahlberechtigte Person kann unter Vorlage seines*ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen.

Das **Wahllokal** ist geöffnet

am Standort Koserstraße: 17.06.25 von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(Seminarraum D 084, Koserstraße 20, 14195 Berlin)

**am Standort Düppel: 17.06.25 von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
18.06.25 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
(TZR Seminarraum 001, Robert-von-Ostertag-Str.8, 14163 Berlin)

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von jeder wahlberechtigten Person bis zum **10.06.2025, 12.00 Uhr**, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand **persönlich** oder durch eine bevollmächtigte Person, die eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen.

Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand den*die Antragsteller*in im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt diese/n in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die wahlberechtigte Person durch seine*ihre Unterschrift versichern, dass er*sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, **18.06.2025, 15:00 Uhr**, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt die wahlberechtigte Person.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein*e Wähler*in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 62539.

gez.
Dr. G. GÖLZ
(Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes)

Anhang

FAQs

1. **Wissenschaftliche Einrichtungen (WEen) müssen keinen Institutsrat haben. Welche Einrichtungen sollten einen Institutsrat haben?**

Der Institutsrat wählt den*die Geschäftsführende*n Direktor*in (+ Vertreter*in) aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer*innen.¹

Gehören einer wissenschaftlichen Einrichtung nur **drei** in den Institutsrat wählbare **Hochschullehrer*innen** an, sind diese drei – ohne dass es einer Wahl bedarf – automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Institutsrates; bei Interesse können per Institutsratswahl gewählt werden: ein*e stimmberechtigte*r Vertreter*in der Akademischen Mitarbeiter*innen, sowie jeweils ein*e Vertreter*in der Student*innen und der Sonstigen Mitarbeiter*innen (wobei der Fachbereichsrat einem der beiden Vertreter*innen ein Stimmrecht zuteilt, der*die weitere Vertreter*in wirkt nur beratend mit).²

Gehören einer Einrichtung nur **zwei** wählbare **Hochschullehrer*innen** an sind diese zwei – ohne dass es einer Wahl bedarf – automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Institutsrates; bei Interesse können per Institutsratswahl gewählt werden: ein*e stimmberechtigte*r Vertreter*in der Akademischen Mitarbeiter*innen, sowie jeweils ein*e nicht stimmberechtigte*r Vertreter*in der Student*innen und der Sonstigen Mitarbeiter*innen, die beide nur beratend mitwirken.³

Gehört einer Einrichtung nur **ein/e** wählbare/r **Hochschullehrer*in** an ist diese Person automatisch Leiter*in dieser Einrichtung. Diese Person wäre das einzig stimmberechtigte Mitglied eines Institutsrates; die übrigen Mitglieder eines Institutsrates hätten kein Stimmrecht.

2. **Was passiert, wenn von einer Mitgliedergruppe einer WE kein Wahlvorschlag eingereicht wird?**

Wird kein (zulässiger) Wahlvorschlag eingereicht, besteht der bisherige Zustand fort, d.h. die gewählten Mitglieder amtierern weiter. – Hat eine WE bislang keinen Institutsrat und wird von keiner Mitgliedergruppe ein (zulässiger) Wahlvorschlag eingereicht, so hat die WE weiterhin keinen Institutsrat.

¹ § 75 Abs. 3 BerlHG

² § 19 Abs. 1 GrO i.d.F. vom 24.03.2025

³ § 19 Abs. 2 GrO i.d.F. vom 24.03.2025